

Statuten Förderverein der reformierte Kirche Wildberg

Art. 1 Name und Sitz

Der „Förderverein der reformierten Kirchgemeinde Wildberg“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wildberg, Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist

- Die Förderung freiwilliger Angebote.
- Die Förderung der Freiwilligenarbeit.
- Die Förderung sozial-diakonischer und kultureller Projekte
- Die Mittelbeschaffung um Stellen im Sozial-diakonischen Bereich zu ermöglichen.

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zugunsten der reformierten Kirchgemeinde Wildberg für die obengenannten Zwecke. Er ist politisch neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und seine Aktivitäten kommen allen Personen zugute unabhängig von ihrer Religion. Er bekennt sich zum Gesamtauftrag der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche des Kantons Zürich.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Sponsoren sind juristische und natürliche Personen sowie Institutionen, welche regelmässig oder einmalig Beiträge einzahlen, ohne Vereinsmitglieder werden zu wollen.

2 Jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person können Einzelmitglied des Vereins werden.

3 Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) die Kontrollstelle.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl von Stimmezählern
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- e) die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- g) Statutenänderungen
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) die Auflösung des Vereins

5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

7 Statutenänderungen und eine Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

8 Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

2 Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

4 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5 Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers/ der Kassiererin oder des Präsidenten/ der Präsidentin.

6 Auf eine Vertretung der Kirchenpflege ist zu achten.

7 Ein Beschluss kann auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 7 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung vor.

2 Sie besteht aus mindestens zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Finanzen

1 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Kollekten, Spenden und Zuwendungen aller Art sowie aus Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.

2 Die Jahresrechnung wird auf das Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

3 Die finanziellen Mittel werden der reformierten Kirchgemeinde Wildberg aufgabengebunden im Sinne der Statuten zur Verfügung gestellt. Für die Ausführung und die Administration (z.B. für Anstellungsverträge mit Mitarbeitenden) ist die Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Wildberg zuständig.

4 Das Budget wird jährlich an der Vereinsversammlung vom Vorstand zur Abnahme eingereicht.

5 Alle finanziellen Mittel, die dem Verein anvertraut werden, werden ausschliesslich und unwiderruflich für den Vereinszweck verwendet.

6 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 9 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

2 Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution mit vergleichbarer Zielsetzung oder einer anderen gemeinnützigen Rechtsnachfolgerin übertragen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Wildberg, 14.05.2022



Imke Tramm, Präsidentin



Manuela Dufner, Aktuarin